



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Eidg. Finanzverwaltung EFV  
Bundesgasse 3  
CH-3003 Bern

[ep27@efv.admin.ch](mailto:ep27@efv.admin.ch)

Zürich, 02. Mai 2025

**Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 27:  
Stellungnahme zur Änderung der Besteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. Säule**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 700 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat aufgrund drohender Milliardendefizite die Vernehmlassung zum «Entlastungspaket 27» eröffnet. Darin sind 59 Massnahmen aufgeführt, mit denen die finanzielle Schiefelage im Bundeshaushalt wieder ins Lot gebracht werden soll. Ohne Sparmassnahmen würde der Bund laut eigenen Angaben ab 2027 jährlich ein Defizit von rund CHF 3 Mia. (insbesondere wegen steigender Kosten für die AHV und die Armee) anhäufen. Der Bundesrat will die Haushaltssanierung weitgehend ohne Steuererhöhungen finanzieren.

Im Paket wird unter anderem eine Höherbesteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule vorgeschlagen (Ziffer 16, Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer). Das Einkommen aus den Säulen 1, 2 und 3a wird nachgelagert besteuert. Das heisst, im Zeitpunkt, in dem die Beiträge erbracht werden, können diese von der Einkommenssteuer abgezogen werden; erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Vorsorgeleistung ist diese steuerbar. Die Progressionswirkung, die sich im Unterschied zur wiederkehrenden Rente aus dem einmaligen Charakter der Kapitaleistung ergibt, korrigiert der Gesetzgeber durch eine gesondert vom übrigen Einkommen erfolgende Besteuerung in Verbindung mit einer Tarifmilderung. Ziel der nun vorliegenden Änderung ist es, die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen zu reduzieren, womit Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer erzielt werden können (Bund: CHF 160 Mio. jährlich, Kanton: CHF 40 Mio. jährlich).

Die Massnahme zur Höherbesteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule (Änderung des die 2. und 3. Säule regelnden Art. 38 DBG) betrifft die berufliche Vorsorge unmittelbar (u.a. Altersleistungen, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen, Todesfalleistungen, Wohneigentumsförderung, Barauszahlungen [insbesondere Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit], Leistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter [z.B. Zahlungen bei Massenentlassungen aufgrund eines Sozialplans]). Bei einer Kapitaleistung von beispielsweise CHF 300'000 steigt die Steuerbelastung um 53%, bei einer Kapitaleistung von CHF 1'000'000 beträgt der Anstieg sogar 85%.<sup>1</sup>

Als Branchenverband der 2. Säule äussert sich der ASIP nicht zum Entlastungspaket als Ganzes. Nach eingehenden Beratungen nehmen wir nachfolgend aber gerne Stellung zur Frage der Höherbesteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. Säule. **Zusammenfassend lehnt der ASIP diese Massnahme vehement ab, da massiv in das Vorsorgesystem eingegriffen wird. Der zentrale Aspekt der Besteuerung von Kapitaleistungen aus der beruflichen Vorsorge muss aus Vorsorgesicht und nicht aus der fiskalpolitischen Perspektive der Bundesfinanzen beurteilt werden. Unter keinen Umständen darf die 2. Säule zu einem Bauernopfer gemacht werden - das wäre verantwortungslos und würde an einer stabilen Altersvorsorge rütteln.**

Wir beantragen deshalb, auf die höhere Besteuerung von Kapitaleistungen der 2. Säule zu verzichten. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend eine Begründung zu unserer Haltung zukommen und stehen gerne für eine Diskussion zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Lang, Peter, Bund schlägt höhere Besteuerung der Vorsorge vor, in: SPV 04/25, S. 13f.

## **Begründung**

### **1. Die berufliche Vorsorge ist kein Spielball**

Der Bund hat kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem. Deshalb ist es fiskalpolitisch falsch, die finanzielle Schieflage einfach mit Mehreinnahmen korrigieren zu wollen. Um zu einem gesunden und ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren, muss gezielt auf der Ausgabenseite angesetzt werden, statt die Bürgerinnen und Bürger über höhere Steuern wie beim Kapitalbezug in der 2. Säule zu belasten. Der ASIP lässt sich nicht dafür einspannen, dass die berufliche Vorsorge für fiskalpolitische Versäumnisse die Zeche bezahlt.

### **2. Das Vertrauen darf nicht noch weiter beschädigt werden**

Besonders die 2. Säule, in der Gelder über ein ganzes Erwerbsleben hinweg angespart werden, erfordert stabile und langfristig gültige Rahmenbedingungen. Allein schon die Ankündigung einer Höherbesteuerung von Kapitalbezügen führt unter den Versicherten in der beruflichen Vorsorge zu Verunsicherung. Für den ASIP ist nicht hinnehmbar, dass ein derart zentraler Aspekt der 2. Säule unter dem Deckmantel der Bundesfinanzen diskutiert und geändert werden soll.

Darüber hinaus würden auch Vorbezüge für die gesetzlich vorgesehene Wohneigentumsförderung oder die Barauszahlung von Vorsorgegeldern i.S. von Art. 5 FZG (insbesondere Kapitalleistungen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) erschwert.<sup>2</sup> Diesem Aspekt wird unseres Erachtens weder in den Erläuterungen zum Entlastungspaket noch in der öffentlichen Diskussion angemessen Rechnung getragen – was eindrücklich zeigt, dass Änderungen der Besteuerung von Kapitalleistungen aus der 2. Säule nicht vorschnell und ohne Berücksichtigung der Folgeeffekte an die Hand genommen werden dürfen. Insgesamt gehen wir davon aus, dass durch die geplanten Massnahmen das Vorsorgenniveau der 2. Säule reduziert und das Vertrauen der Versicherten geschmälert würden.

### **3. Der Staat soll das private Alterssparen fördern statt bestrafen**

Der ASIP widerspricht dezidiert der Darstellung, wonach die 2. Säule überwiegend zur Steueroptimierung genutzt wird. Dass bei der Pensionierung mehr Kapitalbezüge als früher gemacht werden, hat verschiedene Gründe und ist nicht allein durch die Steuerbelastung erklärbar. Beispielsweise kann der Entscheid zu einem Kapitalbezug mit der eigenen Gesundheit zusammenhängen. Selbstverständlich zeigt sich der ASIP offen für eine Diskussion zu den Fragen, warum die Kapitalbezüge in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und ob bzw. welche Massnahmen dagegen zu ergreifen sind. Allerdings muss eine derartige Analyse aus Vorsorgesicht und nicht vor dem Hintergrund der Bundesfinanzen geführt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Oesterhelt, Stefan, Besteuerung von Kapitalbezügen gemäss Entlastungspaket 2027. Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 29. Januar 2025, in: Steuer Revue Nr. 3/2025, S. 221.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**ASIP**

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht